

Luther.

Corona-Infektion der Lieferkette

Volker Steimle
Jens-Uwe Heuer-James
2. April 2020

Referenten



Volker Steimle

Rechtsanwalt, Partner

Köln

T +49 221 9937 24820

volker.steimle@luther-lawfirm.com



Jens-Uwe Heuer-James

Rechtsanwalt, Partner

Hannover

T +49 511 5458 20226

jens.heuer-james@luther-lawfirm.com

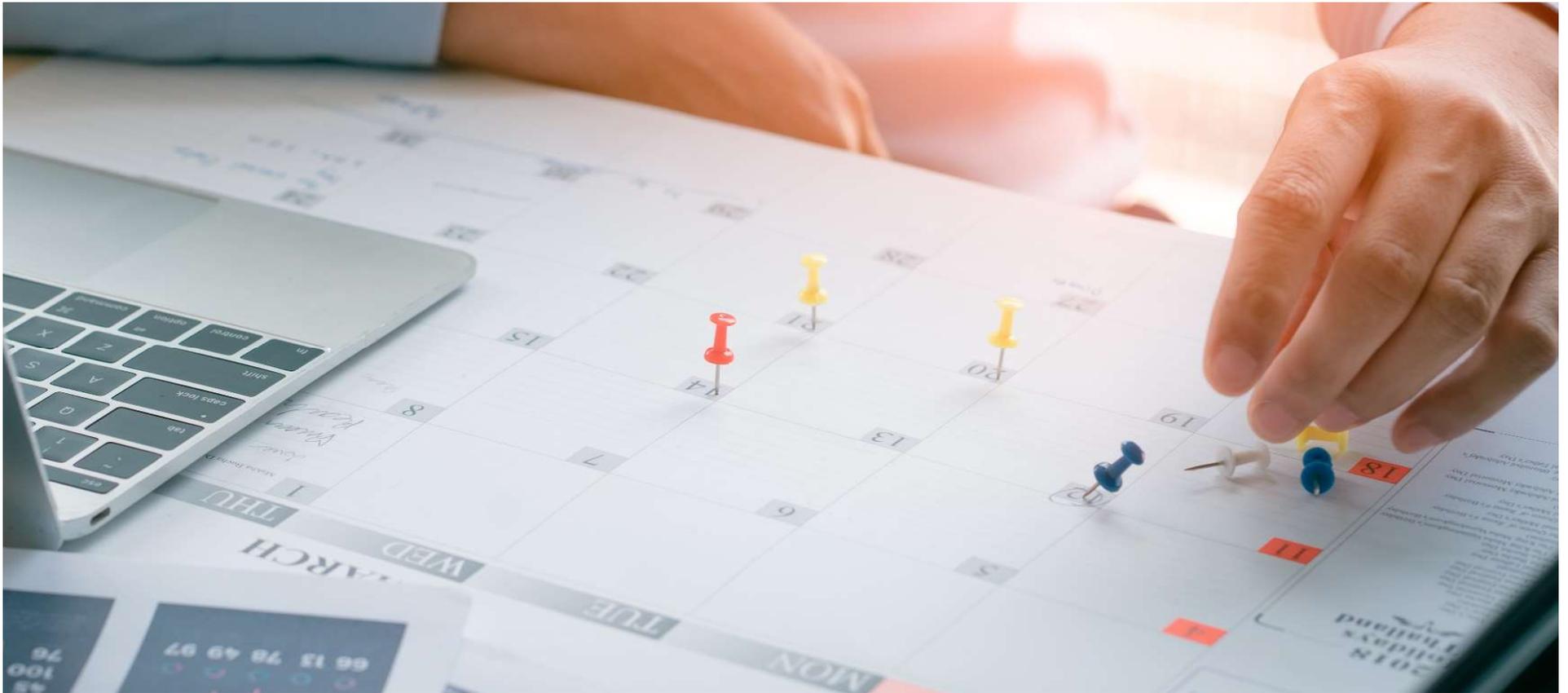
Luther.

Corona-Infektion der Lieferkette

Volker Steimle
Jens-Uwe Heuer-James
2. April 2020

Inhalt

1. Ausgangslage: Belastung durch COVID-19-Krise
2. Beschaffungskrisen managen
3. Validität von Kundenverträgen sicherstellen
4. Umgang mit unberechtigten Stornierungen
5. Konfliktlösung durch Vertragsanpassung
6. Abwehr von Schadensersatz- und Vertragsstrafenansprüchen
7. Praxistipps



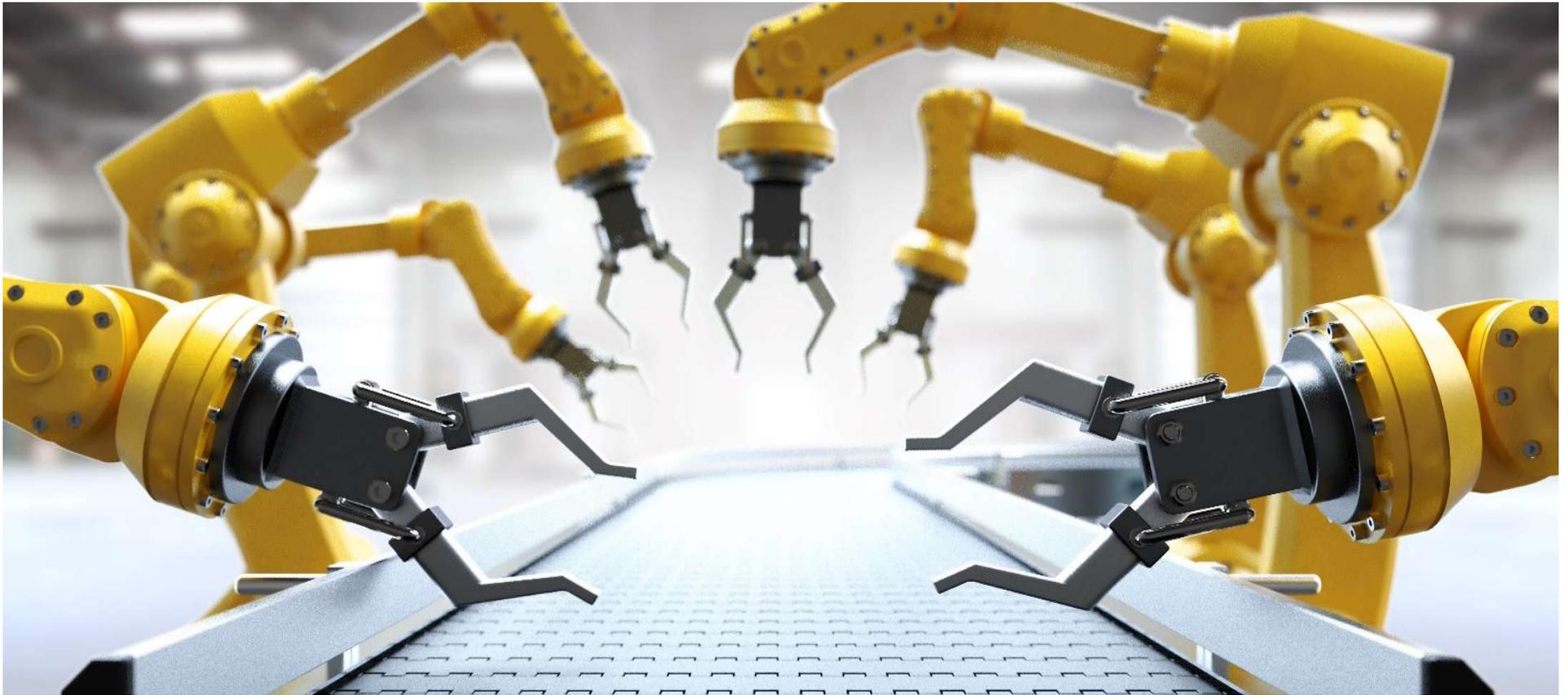
1. Ausgangslage – Faktenlage

1. Ausgangslage – Faktenlage

- Staatliche Beschränkungen
 - Reiserestriktionen (Einreiserestriktionen/Einstellung des Flugbetriebs)
 - Einschränkung der Bewegungsfähigkeit der Arbeitskräfte
 - Schließung der operativen Unternehmenstätigkeit bei Kunden/Zulieferern
 - Uneinheitliche und kurzfristige hoheitliche Maßnahmen
- Ausfall logistischer Knotenpunkte (Häfen/Flughäfen)
- Überlastung der noch vorhandenen Logistik
- Unabsehbar, wann und wie sich die Lage normalisiert
- Folge: Auswirkungen in der Lieferkette bei Einkauf/Verkauf

1. Ausgangslage – Rechtliche Instrumente

- Force Majeure-Vereinbarungen - soweit vereinbart
- Unmöglichkeit der Leistung, § 275 BGB
- Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB
- Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund, § 314 BGB
- Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.3.2020



2. Beschaffungsrisiken managen

2. Beschaffungsrisiken managen I

Problem:

Der Lieferant stellt die Lieferungen komplett ein



Rechtliche Bewertung:

- Kernfrage: Unberechtigte Leistungsverweigerung?
- Klärung der vertraglichen Situation: Force Majeure-Klausel?
- „Unmöglichkeit“: nur wenn unmittelbare Leistung ausgeschlossen ist:
 - Behördliche Verbote z.B. Betriebsschließung
 - Importverbote von für die Fertigung erforderlicher Rohware
 - Behördliche Beschlagnahme von Waren, z.B. Atemmasken
- Fazit: Unmöglichkeit wird nur in wenigen Fällen gegeben sein
- Vertragsanpassung? Ungeeignet, die Liefereinstellung zu rechtfertigen
- Rechtsfolge: Schadensersatz und ggfs. Vertragsstrafen (falls vereinbart)

2. Beschaffungsrisiken managen II

Problem:

Der Lieferant kündigt erhebliche Verzögerungen bei Belieferung an



Rechtliche Bewertung:

- Kernfrage: Unberechtigte Leistungsverzögerung?
- Klärung der vertraglichen Situation: Verbindlichkeit der Lieferfristen?
- Klärung der vertraglichen Situation: Force Majeure-Klausel?
- „Unmöglichkeit“: nur wenn unmittelbare Leistung ausgeschlossen ist:
 - Behördliche Verbote z.B. Betriebsschließung
 - Importverbote von für die Fertigung erforderlicher Rohware
 - Behördliche Beschlagnahme von Waren, z.B. Atemmasken
- Fazit: Unmöglichkeit wird nur in wenigen Fällen gegeben sein
- Vertragsanpassung? Angemessene Verlängerung der Lieferfristen
- Rechtsfolge: Schadensersatz begrenzt auf Verzugsschaden

2. Beschaffungsrisiken managen III

Problem:

Drohender Liquiditätsengpass durch Absatzeinbruch bei Lieferant.



Rechtliche Bewertung:

- Liquiditätsengpass wirkt sich grundsätzlich nicht auf Leistungspflicht aus
- Sicherung der erforderlichen Liquidität ist Verantwortung des Lieferanten
- Vertragsanpassung mittels Anpassung Zahlungsfristen fraglich
- Vertragsanpassung durch Preiserhöhung eher nicht gegeben
- Gesetzliche Neuregelungen greifen im B2B-Bereich nicht
- Ausnahme: Aussetzung der Insolvenzantragspflicht
- Gesetzliche Neuregelung greifen nicht im internationalen Geschäft
- Rechtsfolge: Schadensersatz und ggfs. Vertragsstrafen (falls vereinbart)



3. Validität von Kundenverträgen sicherstellen

3. Validität von Kundenverträgen sicherstellen I

Problem:

Kunden drohen mit Rücktritt bei ausbleibenden Lieferungen



Rechtliche Bewertung:

- Kernfrage: Unberechtigte Rücktrittsdrohung?
- „Rücktrittsgrund: COVID-19 genügt nicht - Zweifel in die Leistungserbringung“ müssen nachhaltig gegeben sein
- Rücktritt grundsätzlich nur bei Setzen einer angemessenen Nachfrist
- COVID-19 könnte sich auf „Angemessenheit“ der Nachfrist auswirken
- Ausnahme: Fall der Unmöglichkeit wird erklärt – keine Nachfrist!
- Ausnahme: Force Majeure-Klausel erlaubt Rücktritt auch bei drohender Force Majeure (eher selten)
- Vertragsanpassung durch Verlängerung der Lieferfristen (ggfs. gegen Entschädigung des Kunden)

3. Validität von Kundenverträgen sicherstellen II

Problem:

Kunde nimmt nicht mehr ab.



Rechtliche Bewertung:

- Abnahmeverpflichtung ist Vertragspflicht des Kunden
- Prüfung: Voraussetzungen der Abnahme gegeben?
- Kritisch: Abnahme nur bei Vorlage von Zertifikaten o.ä., die derzeit wegen COVID-19-Krise nicht ausgestellt werden können.
- Vertragsanpassung z.B. mit verändertem Zahlungsplan und ggfs. zusätzlichen Zahlungssicherheiten
- Formal: Kunden in Annahmeverzug setzen
- Schadensersatz wegen Annahmeverzuges (Nachweis des Schadens schwierig)



4. Umgang mit unberechtigten Stornierungen

4. Umgang mit unberechtigten Stornierungen

Problem:

Kunde erklärt Stornierung des Vertrages



Rechtliche Bewertung:

- „Stornierungsrecht“ von Gesetzes wegen nicht vorgesehen; ist der Vertrag geschlossen, kann er nur durch Rücktritt rückgängig gemacht werden
- Vertragliches Recht der Stornierung/Abgrenzung zur Aussetzung
- Umdeutung der Stornierung in Vertragsrücktritt
- Vertragsrücktritt dürfte nicht berechtigt sein, solange Lieferant Lieferfähigkeit erklärt (keine Unmöglichkeit/Force Majeure)
- Vertragsanpassung durch Anpassung des Zahlungsplans (Fristen, Höhe der Raten) ggfs. in Zusammenhang mit zusätzlicher Besicherung



5. Konfliktlösung durch Vertragsanpassung I

5. Konfliktlösung durch Vertragsanpassung I

Grundüberlegungen:

- Rechtliche Bewertung von COVID-19 in Bezug auf einzelne Verträge mit Unsicherheiten besetzt
- Schnelle gerichtliche Klärung lässt sich derzeit nicht erlangen, da nur eingeschränkte Arbeitsfähigkeit
- Zügiges Abarbeiten von Fällen unwahrscheinlich, da sich bereits derzeit bei Gerichten Rückstau bildet
- Erheblicher Begründungs- und damit auch Kostenaufwand bei gerichtlicher Durchsetzung
- Lösung: Konfliktlösung durch einvernehmliche Vertragsanpassung

Themen der Vertragsanpassung:

- Anpassung der Fristenregelung für die einzelnen Vertragsleistungen
 - Zahlungsfristen
 - Leistungsfristen
- Anpassung des Leistungsinhalts, z.B. Entfall von Montageleistungen
- Ausgleich etwa entstehender Mehrkosten
- Anpassung von Versand- und Abnahmeregelungen
- Begrenzung von Ansprüchen bei Leistungsverzögerungen/Leistungsausfall
- Ergänzung/Anpassung von Force Majeure-Klauseln und Vertragsbeendigungsklauseln

5. Konfliktlösung durch Vertragsanpassung II

Leistungsteil des Vertrages:

- Anpassung der Fristenregelungen
- Verzicht auf etwaige Vorleistungen des Kunden, die dieser derzeit nicht erbringen kann
- Verzicht auf Montage- /Serviceleistungen bzw. Ersetzung durch Eigenleistung Kunden
- Änderungen von Abnahmeregelungen, z.B. Testdurchläufe/Erprobungsbetrieb
- Nachholen von Leistungsteilen, z.B. Ertüchtigung vorhandener Anlagenteile
- Anpassung der Vergütung/Verteilung der COVID-19-Mehrbelastungen auf beide Vertragspartner
- Zahlungsbesicherung durch Abtretung von Ansprüchen auf staatliche COVID-19-Förderung

Regelungen zu den Leistungsstörungen

- Anpassung der Nachfristregelung; „großzügiges“ Setzen von Nachfristen
- Begrenzung der Geltendmachung von Verzugsschäden
- Ausschluss des Rücktrittsrechts für „COVID-19“-Regelungen
- Recht der Ersatzvornahme durch den Kunden einführen



6. Abwehr von Ansprüchen auf Schadensersatz und Vertragsstrafen

6. Abwehr von Ansprüchen auf Schadensersatz und Vertragsstrafen

Problem:

Abnehmer fordern bei Lieferausfall/Verzögerung Schadensersatz bzw. Vertragsstrafe.



Rechtliche Bewertung:

- Haftung dem Grunde nach prüfen:
 - Haftung nur bei unberechtigter Lieferverweigerung bzw. Lieferverzögerung
 - Kausalität zwischen COVID-19 und Ausfall/Verzögerung herstellen und dokumentieren
- Versäumnis, d.h. “Vertretenmüssen” prüfen:
 - Gegeben z.B. weil Wechsel auf Alternativlieferant nicht erfolgt ist
 - Nicht gegeben: Alternatives Handeln wäre nicht möglich gewesen
- Haftung der Höhe nach bewerten:
 - Nachweis des Schadens erforderlich
 - Höhe einer Vertragsstrafe (Angemessenheit?)



7. Praxistipps

7. Praxistipps

Risikoanalyse bzgl. Einkaufs-/und Verkaufsverträgen erforderlich

- ✓ Sorgfaltspflicht des Geschäftsführer („Risk-Management“)
- ✓ Rechtliche Situation stark einzelfallabhängig
- ✓ Bewertung der rechtlichen Auswirkungen/Abstufung der Verträge

Entwicklung tatsächlicher Alternativszenarien bei kritischen Verträgen

- ✓ Prüfung, ob „second source“ organisierbar ist
- ✓ Prüfung, wie sich ein Aussetzen des Vertrages monetär auswirkt

Entwicklung von Vertragsanpassungsstrategien

Laufende Beobachtung der Situation und Strategieanpassung

Sorgfältige Kundenkommunikation – „pauschale“ Force Majeure vermeiden!

Ihre Fragen

Vielen Dank

Die Angaben in dieser Präsentation sind ausschließlich für die genannte Veranstaltung bestimmt. Die Überlassung der Präsentation erfolgt nur für den internen Gebrauch des Empfängers. Die hier zusammengestellten Texte und Grafiken dienen allein der Darstellung im Rahmen dieser Veranstaltung und dokumentieren die Thematik ggf. nicht vollständig.

Die Präsentation stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar und wir haften daher nicht für den Inhalt. Diese erfolgt individuell unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auf der Grundlage unserer Mandatsvereinbarung. Die Verteilung, Zitierung und Vervielfältigung – auch auszugsweise – des Inhalts zum Zwecke der Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger Absprache gestattet.

Luther.



Auf den Punkt. Luther.